

## Information zum Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) in Kraft getreten; es löst damit die bisherige Landeshundeverordnung NRW ab.

Für **alle Halter/-innen von Hunden** gelten nunmehr neue Bestimmungen, über die Ihnen ein kurzer Überblick verschafft werden soll.

**Die nach der bisherigen Landeshundeverordnung NRW bereits erteilten Erlaubnisse zur Haltung der Hunde sowie die Ausnahmegenehmigungen vom Leinen- und Maulkorbzwang behalten indessen ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für bereits erfolgte ordnungsbehördliche Anmeldungen von Hunden.**

### Grundsätzliche Unterscheidung zwischen vier Kategorien von Hunden:

Gefährliche Hunde	Bestimmte Rassen	Große Hunde	Kleine Hunde
<ul style="list-style-type: none"> <li>American Staffordshire Terrier</li> <li>Bullterrier</li> <li>Pitbull Terrier</li> <li>Staffordshire Bullterrier</li> <li>Kreuzungen der o. a. Rassen</li> <li>Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alano</li> <li>American Bulldog</li> <li>Bullmastiff</li> <li>Dogo Argentino</li> <li>Fila Brasileiro</li> <li>Mastiff</li> <li>Mastino Espanol</li> <li>Mastino Napoletano</li> <li>Rottweiler</li> <li>Tosa Inu</li> <li>Kreuzungen der o. a. Rassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerristhöhe von mindestens 40 cm <u>oder</u></li> <li>Körpergewicht von mindestens 20 kg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Widerristhöhe unter 40 cm <u>und</u></li> <li>Körpergewicht unter 20 kg</li> </ul>

### Übersicht zu den wesentlichen Bestimmungen für das Halten und Führen von Hunden nach dem Landeshundegesetz NRW

Kategorie	Anzeige- pflicht	Erlaubnis- pflicht	Leinen- zwang <small>*siehe Seite 2, Besonderheiten</small>	Maulkorb- pflicht	Nachweis der Sachkunde		Führungszeugnis		Nachweis einer Haft- pflichtver- sicherung <sup>1</sup>	Kennzeichnung durch Mikrochip
					Halter	Führer	Halter	Führer		
Gefährliche Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Bestimmte Hunde	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Große Hunde	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	nach Aufforderung	Nein	Ja	Ja
Kleine Hunde	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

<sup>1</sup> Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000,00 EUR, sonstige Schäden 250.000,00 EUR

### **Besonderheiten bei gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen:**

- Anlein- und Maulkorbpflicht außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern (gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche). Ausnahmen von der Anlein- und Maulkorbpflicht sind lt. Gesetz möglich.
- Nachweis der Zuverlässigkeit der Hundehalterin/des Hundehalters durch ein Führungszeugnis bei Behörden. Die Aufsichtsperson eines Hundes hat auch ein entsprechendes Führungszeugnis vorzulegen.
- Sachkunde der Hundehalterin/des Hundehalters
  - a) gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes
  - b) Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten Sachverständigenstelle (z. B. Begleithundeprüfung)
- Sachkunde der Aufsichtsperson (Hundeführer) für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen:
  - a) Gefährliche Hunde: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes
  - b) Hunde bestimmter Rassen: Sachkundebescheinigung des zuständigen Veterinäramtes oder eines anerkannten Sachverständigen bzw. einer anerkannten Sachverständigenstelle (z. B. Begleithundeprüfung)
- Der Sachkundenachweis der Aufsichtsperson ist der örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen, bevor die Aufsicht über den Hund ausgeübt wird.
- Hundehalterin/Hundehalter und Hundeführerin/Hundeführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben
- Hundehalterin/Hundehalter und Hundeführerin/Hundeführer muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung
- Mitführen der von der Abteilung „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten“ ausgestellten Checkkarte bezüglich der Hundehaltung
- Verbot des gleichzeitigen Führens mehrerer derartiger Hunde durch eine Person
- Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes: nur an ein Tierheim oder an solche Personen, die bereits im Besitz einer Erlaubnis zur Haltung gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen sind
- Abgabe oder Veräußerung eines Hundes bestimmter Rassen: lediglich Bekanntgabe des neuen Hundehalters
- **Zucht und Handel mit gefährlichen Hunden stellt eine Straftat dar, ebenso das Halten eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rassen ohne Erlaubnis. Die Ahndung erfolgt zuständigkeitshalber durch die Staatsanwaltschaft:**

### **Besonderheiten bei großen Hunden:**

- Anleinplicht außerhalb befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (dies gilt nicht innerhalb ausgewiesener Hundeauslaufbereiche). Außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile gilt die Anleinplicht nicht.
- Sachkundenachweis durch Bescheinigung des amtlichen Tierarztes, eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder eines von der Tierärztekammer benannten Tierarztes oder durch Nachweis einer mindestens 3jährigen Haltung derartiger Hunde

### **Bestimmungen für alle Hunde:**

- Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht
- Anleinplicht in folgenden Bereichen:
  - a) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
  - b) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche
  - c) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
  - d) in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- Anleinplicht besteht nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen auch in öffentlichen Verkehrsmitteln

### **Hinweis:**

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

**Frau Kamp**

**Tel.** 02306/104-1729

**Fax-Nr.** 02306/104-1740

**E-Mail:** [ute.kamp.45@luenen.de](mailto:ute.kamp.45@luenen.de)

Ihre örtliche Ordnungsbehörde

Lünen, im Januar 2003